

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)252**

5. Dezember 2022

Stellungnahme

Dr. Thomas Engelke

Leiter Team Energie und Bauen

Geschäftsbereich Verbraucherpolitik

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung
weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

BT-Drucksache 20/4685

STROMPREIS BLEIBT TEUER, SOLL ABER GEDECKELT WERDEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

22. November 2022

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. HINTERGRUND ZUR STROMPREISBREMSE	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Sozialgerechte Ausgestaltung der Strompreisbremse verbessern.....	5
2. Mindestkontingent für besonders sparsame Haushalte einführen	6
3. Fähigkeit zu sozial-differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen.....	7
4. Heizstromkund:innen angemessen entlasten	8
IV. HINTERGRUND ZU DEN ZUFALLSGEWINNEN	9
V. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	10
1. Zufallsgewinne aus Atom- und Kohleenergie konsequent abschöpfen	10
2. Gewinne zu 100 Prozent abschöpfen.....	11

I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, dass auch für private Haushalte eine Strompreisbremse von März 2023 bis April 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2023 eingeführt werden soll. Damit soll der Strompreis in Höhe von 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr auf 40 Cent pro Kilowattstunde (kWh) begrenzt werden. Haushalte, die mehr als 80 Prozent der prognostizierten Strommenge verbrauchten, würden je zusätzlicher Kilowattstunde Strom den aktuellen Preis des Energieversorgers zahlen. Läge der Verbrauch unter 80 Prozent würde der aktuelle Preis je kWh für die eingesparte Strommenge mit der Jahresendabrechnung an den Haushalt zurückerstattet. Härtefall-Regelungen sind für bestimmte Haushalte geplant, eine Moratorium für Stromsperrungen fehlt aber im Entwurf. Auch für Unternehmen ist eine Strompreisbremse geplant.

Zufallsgewinne in der Stromerzeugung, mit denen niemand gerechnet hat, sollen teilweise vom 1. September 2022 bis mindestens zum 30. Juni 2023 abgeschöpft und an Endverbraucher:innen wie die privaten Haushalte rückerstattet werden. Zufallsgewinne müssen für Wind-, PV- und Wasserkraftanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Kernkraftwerke und Braunkohlekraftwerke abgeführt werden.

Der vzbv begrüßt die Strompreisbremse, weil sie ab Anfang 2023 die privaten Haushalte vor sehr hohen Strompreisen schützt und gleichzeitig zum weiteren Energiesparen anreizt. Der vzbv begrüßt auch, dass Unternehmen, die die Strompreisbremse in Anspruch nehmen, bestimmte Vergütungen und Boni nicht auszahlen dürfen und dass Unternehmen, die mit der Stromerzeugung hohe Zufallsgewinne erzielt haben, diese zumindest teilweise zurückzahlen müssen. *(Korrektur 23.11.2022: Die Darstellung in der Stellungnahme, dass Unternehmen, die Zahlungen des Staates im Rahmen des Strompreisbremsegesetzes in Anspruch nehmen, keine Boni und Dividenden auszahlen dürfen ist nicht korrekt. Dieses Verbot bezieht sich lediglich auf Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne des Energiesicherungsgesetzes in Anspruch nehmen, also alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen.)*

Der vzbv begrüßt ferner unter anderem

- die Stabilisierung der Strom-Übertragungsnetzentgelte
- Anhebung der Vergütungssätze für Solaranlagen
- Technologiespezifische Abschöpfung von Zufallsgewinnen

Der vzbv fordert unter anderem, dass

- ein Mindestkontingent von 1.500 Kilowattstunden festgelegt wird, auf die der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis von 40 Cent zu 100 Prozent pro Kilowattstunde angewandt wird.
- dass für Wärmestromtarife eine separate Preisobergrenze von 30 ct/kWh eingeführt wird.
- 100 Prozent der Überschusserlöse der Anlagenbetreiber abgeschöpft werden.

- ❖ Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen, die Entlastungen aus der Strompreisbremse als zusätzliche Einnahme versteuern müssen.
- ❖ die Bundesregierung bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes schafft.
- ❖ statt der Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung das im Koalitionsvertrag beschlossene Klimageld so bald wie möglich einführt wird.

II. HINTERGRUND ZUR STROMPREIS-BREMSE

Der Börsenstrompreis bildet sich nach dem sogenannten Merit-Order Prinzip. Dieses führt dazu, dass das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten, welches gerade noch zur Nachfragedeckung benötigt wird, preissetzend ist. Da Gaskraftwerke regelbar sind, werden sie nahezu durchgehend zur Stromproduktion benötigt und sind dadurch häufig preissetzend. Dadurch wirkt sich der aktuell extrem hohe Gaspreis auch direkt auf den Börsenstrompreis aus. Auch die Verbraucher:innen bekommen diese Preissteigerungen immer stärker zu spüren. Der durchschnittliche Strompreis für Haushalte lag im Juli 2022 um 16 Prozent höher als im Vorjahr und zwar bei 37,30 ct/kWh (2021: 32,16 ct/kWh). Dabei haben sich die Kosten für Beschaffung und Vertrieb verdoppelt. Tarife mit Gültigkeitsbeginn oder letzter Preisanpassung ab dem zweiten Quartal 2022 lagen durchschnittlich bereits bei 40,13 ct/kWh.¹ Zwischen August und November wurde in Neuverträgen im Durchschnitt teilweise über 50 ct/kWh verlangt.² Grundsätzlich handelt es sich bei den Angaben immer um Durchschnittswerte. Einige Verbraucher:innen zahlen somit deutlich höhere Preise.

Um auf diese Entwicklung zu reagieren plant die Bundesregierung ab Januar 2023 bis April 2024 eine Strompreisbremse für Standardlastprofil-Kunden, insbesondere Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einzuführen. Analog zur zweiten Stufe der sogenannten Preisbremse für Gas- und Wärmekund:innen soll es sich um einen Rabatt handeln, der den Haushalten unabhängig von ihrem tatsächlichen Verbrauch gutgeschrieben wird. Der erhaltene Betrag muss nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn der tatsächliche Verbrauch in der Jahresendabrechnung von der angenommenen Menge abweicht. Daher bleibt der volle Energiesparanreiz bestehen und jede eingesparte Kilowattstunde reduziert den Rechnungsbetrag um den im Versorgungsvertrag vereinbarten Arbeitspreis.

Die Höhe des Rabatts wird anhand eines garantierten Brutto-Arbeitspreises von 40 ct/kWh für Strom für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs berechnet. Der Differenzbetrag zwischen dem garantierten Brutto-Arbeitspreis und dem Vertragspreis soll als verbrauchsunabhängige Prämie ausgezahlt werden.

¹ Es handelt sich um durchschnittliche Strompreise für einen Haushalt mit Jahresverbrauch 3.500 kWh. Der Grundpreis ist anteilig enthalten. Vgl. BDEW, 2022, BDEW-Strompreisanalyse Juli 2022, https://www.bdew.de/media/documents/220727_BDEW-Strompreisanalyse_Juli_2022.pdf, 11.11.2022

² <https://www.zeit.de/wirtschaft/energiemonitor-deutschland-gaspreis-spritpreis-energieversorgung>

Die Berechnung der monatlichen Entlastungssumme ist analog zur zweiten Stufe der sogenannten Preisbremse für Gas- und Wärmekund:innen:

$$\text{Rabatt} = (\text{individueller Brutto-Arbeitspreis} - \text{garantierter Brutto-Arbeitspreis}) * 80 \\ \text{Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs} / 12 \text{ Monate}$$

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden Strom und einem Preis von 50 ct/kWh³ ergibt sich eine Entlastungssumme von insgesamt 280 Euro pro Jahr beziehungsweise rund 23 Euro pro Monat.

Die finanzielle Mehrbelastung für Stromkund:innen eines Beispielhaushaltes im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 kann durch diese Maßnahme in etwa um 45 Prozent reduziert werden. Dennoch müssen sich die Verbraucher:innen, die ihren Stromverbrauch nicht verringern, darauf einstellen im kommenden Jahr in etwa 30 Prozent mehr für ihren Stromverbrauch zu zahlen als im Jahr 2021. Wenn sie ihren Verbrauch jedoch über 20 Prozent verringern können, wird die finanzielle Mehrbelastung durch die Strompreisbremse unter den obengenannten Annahmen vollständig kompensiert.⁴

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

Der vzbv begrüßt den Vorschlag des BMWK zur Einführung einer Strompreisbremse. Diese Maßnahme bedeutet eine signifikante Entlastung der privaten Verbraucher:innen in der Energiepreiskrise, deren finanzielle Mehrbelastung durch diese Maßnahme etwa halbiert werden soll. Dennoch müssen sich die Verbraucher:innen darauf einstellen im Jahr 2023 annähernd doppelt so viel für ihren Stromverbrauch zu zahlen wie 2021, sofern sie ihren Verbrauch nicht verringern. Für Verbraucher:innen, die diese Kosten nicht stemmen können, braucht es zusätzliche Maßnahmen, um Energiesperren zu verhindern.

Trotz der signifikanten Entlastungswirkung bleibt der Anreiz zum Energiesparen bei Anwendung der Strompreisbremse grundsätzlich erhalten. Damit die Lenkungswirkung der hohen Strompreise erhalten bleibt, ist es essentiell, dass die Funktionsweise der Preisbremse korrekt und für alle Verbraucher:innen leicht verständlich kommuniziert wird.

1. SOZIALGERECHTE AUSGESTALTUNG DER STROMPREISBREMSE VERBESSEREN

Viele der in der aktuellen Energiepreiskrise beschlossenen Entlastungsmaßnahmen waren bis jetzt wenig zielgenau. Dies kritisiert auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem aktuellen Jahresgutachten.⁵ So erreichen einige breit angelegte und kostenintensive Maßnahmen auch Haushalte mit höheren Einkommen oder begünstigen sie sogar. Vor dem Hintergrund begrenzter

³ Durchschnittspreis für Neukunden zwischen August und November; vgl. zeit.de: Energiepreismonitor, <https://www.zeit.de/wirtschaft/energiemonitor-deutschland-gaspreis-spritpreis-energieversorgung>, aufgerufen am 10.11.2022

⁴ Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 3.500 Kilowattstunden Strom und einem aktuellen Preis von 50 ct/kWh und einem Preis von 32 ct/kWh im Jahr 2021.

⁵ Vgl. Jahresgutachten 2022/23 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2022.html>, 10.11.2022.

fiskalischen Mittel sollten Entlastungsmaßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie Menschen mit geringen Einkommen stärker entlasten, also solche mit höheren Einkommen.

Auch die Strompreisbremse differenziert nicht nach Einkommen, sondern rein nach Verbrauch. Menschen mit einem hohen Stromverbrauch werden absolut stärker entlastet, als Menschen mit geringem Verbrauch. Da gleichzeitig Menschen mit höheren Einkommen tendenziell auch höhere Verbräuche haben, entspricht dies nicht dem allgemeinen Verständnis einer sozialen Ausgestaltung.

Die Ankündigung der Bundesregierung, die Soforthilfe für Gas- und Wärmekund:innen, die Entlastungen im Rahmen der Gas- und Wärmepreisbremse sowie die Entlastungen im Rahmen der Strompreisbremse ab einem gewissen Einkommen zu besteuern sind deshalb zu begrüßen. Nach Auffassung des vzbv sollte die Einkommensgrenze, über der die Entlastungszahlungen zu versteuern sind, jedoch niedriger als die vorgeschlagenen 75.000 Euro Bruttojahreseinkommen liegen. Durch eine Ausweitung auf alle Personen, die einen Teil ihres Einkommens zum Spitzensteuersatz versteuern – also alle Menschen mit einem Einkommen über 58.597 Euro – würden ungefähr doppelt so viele Personen von der Besteuerungspflicht erfasst. Dadurch könnte die soziale Unausgewogenheit der Maßnahme verringert und ihre Zielgenauigkeit verbessert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Steuerpflichtige, die für einen Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen, die Entlastungen aus der Strompreisbremse als zusätzliche Einnahme versteuern müssen. Dadurch würde die Einkommensgrenze, bis zu der die Entlastungen steuerfrei sind, von 75.000 Euro auf knapp 60.000 Euro herabgesetzt.

2. MINDESTKONTINGENT FÜR BESONDERS SPARSAME HAUSHALTE EINFÜHREN

Durch die Koppelung der Entlastungssumme an den prognostizierten Verbrauch werden bereits geleistete Einsparbemühungen, insbesondere von Haushalten mit geringen Einkommen, nicht gewürdigt. Bei diesen Haushalten sind alle Einsparpotentiale in vielen Fällen bereits gänzlich realisiert, wohingegen viele einkommensstarke Haushalte eher in der Lage sind, ihren Verbrauch zu reduzieren.

Um Niedrigverbrauch-Haushalte gezielter zu entlasten, sollte die Bundesregierung ein Mindestkontingent definieren, auf das der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis zu 100 Prozent angewendet wird. Analog wurde dies in der öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bundestags für die Gas- und Wärmepreisbremse vorgeschlagen.⁶

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, ein Mindestkontingent von 1.500 Kilowattstunden festzulegen, auf die der staatlich garantierte Brutto-Arbeitspreis von 40 Cent pro Kilowattstunde zu 100 Prozent angewandt wird. Hierdurch könnten Verbraucher:innen, die bereits in der Vergangenheit alle Einsparpotentiale realisiert haben, stärker entlastet werden.

⁶ Vgl. Stellungnahme Prof. Isabella Weber. Ph.D., University of Massachusetts Amherst; https://www.bundestag.de/resource/blob/919490/4ca9290ac5444b718416b21fbace7797/20-9-174_Stellungnahme_Weber_Anhoerung_7-11-2022-data.pdf, 14.11.2022.

3. FÄHIGKEIT ZU SOZIAL-DIFFERENZIIERTEN DIREKTZAHLUNGEN DES BUNDES SCHAFFEN

Die aktuelle Auseinandersetzung um die mangelnde soziale Differenzierung der verschiedenen Entlastungsinstrumente der Bundesregierung in der Energiekrise sowie deren aufwendige Implementierung zeigen, dass das Nichtvorhandensein einer direkten Auszahlungsmöglichkeit des Staates an seine Bürger:innen dessen Handlungsoptionen stark einschränken. Die Bundesregierung kann den Menschen immer noch nicht kein Geld direkt aufs Konto überweisen. Wie ein entsprechendes System aufgebaut werden könnte, haben beispielsweise Forschende des Mercator Research Institute of Global Commons and Climate Change (MCC) erforscht. Nach ihrem Vorschlag könnte das Bundeszentralamt für Steuern ein Register mit Steuer-Identifikations- und Kontonummern aufbauen. Die Auszahlung könnte über die Familienkasse oder die Rentenkasse erfolgen.⁷ Über einen solchen Kanal hätte die Höhe der Entlastungszahlungen an die Einkommen gekoppelt und somit Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen stärker entlastet werden können.

Ein Blick über den Tellerrand zeigt, dass andere Länder schon viel weiter sind. In den USA zahlt die Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) seit 2020 bereits dreimal sogenannte „Stimulus Checks“ an die Steuerzahler, differenziert nach Höhe des Einkommens. In Österreich zahlt die Regierung ihren Bürger:innen bereits ein Klimageld in Höhe von 250 Euro aus. Hinzu kommt hier aktuell noch ein einmaliger Anti-Teuerungsbonus in Höhe von ebenfalls 250 Euro.

Auch die ExpertInnen-Kommission für Gas und Wärme unterstützt solche sozial differenzierten Direktzahlungen. In ihrem Abschlussbericht verweist sie auf einen fehlenden Auszahlungsmechanismus in Deutschland. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen müssten so schnell wie möglich geschaffen werden.⁸

Im August 2022 hat das Bundesfinanzministerium einen Weg im Rahmen des Jahress-teuergesetzes 2022 vorgestellt: Paragraph 139b der Abgabenverordnung soll so geändert werden, dass Kontoverbindungen – die internationale Kontonummer IBAN und gegebenenfalls der Business Identifier Code BIC – von Bürger:innen in einem Register erfasst und für Direktzahlungen genutzt werden. Die Kommission fordert, dass in dem neugeschaffenen Paragraph 139b weitere Merkmale vorgesehen werden sollten, um eine gezielte Differenzierung zwischen verschiedenen Verbrauchergruppen zu ermöglichen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, bis spätestens Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes zu schaffen.

Mit einem solchen Auszahlungsmechanismus wäre zudem auch die Grundlage geschaffen, um das im Koalitionsvertrag aufgeführte Klimageld als sozialen Ausgleich für den künftigen Anstieg des CO₂-Preises über die am 1. Juli 2022 erfolgte Abschaffung der EEG-Umlage hinaus umzusetzen. Mit dem Klimageld sollen die Einnahmen der

⁷ Vgl. Maximilian Kellner, Christina Roolfs, Karolina Rütten, Tobias Bergmann, Julian Hirsch, Luke Haywood, Boris Konopka, Matthias Kalkuhl (2022): Entlastung der Haushalte von der CO₂-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage; https://ariadneprojekt.de/media/2022/05/Ariadne-Analyse_Rueckerstattung_Juni2022.pdf, 21.11.2022

⁸ Vgl. Sicher durch den Winter. Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (31.10.2022); https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6, 22.11.2022.

2021 eingeführten CO₂-Bepreisung auf fossile Heiz- und Kraftstoffe an die Bürger:innen zurückfließen. Wer wenig CO₂ ausstößt, würde mehr Geld zurückbekommen, als er über die Abgabe einzahlt.

Die erfolgte Abschaffung der EEG-Umlage als Ausgleich für die CO₂-Bepreisung ist dagegen die schlechtere Alternative zum Klimageld. Erstens wäre die Entlastung insgesamt geringer. Zweitens profitiert die Industrie hiervon stärker als die privaten Haushalte. Und auch die beschlossene Verschiebung der Erhöhung der CO₂-Bepreisung um jeweils ein Jahr ist kein Ersatz für das Klimageld.

Die Unterstützung der Bevölkerung hätte die Politik für das Klimageld ebenfalls. Wenn die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe vollständig an die privaten Haushalte zurückfließen, befürworten laut repräsentativer Kantar-Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands 59 Prozent sogar eine höhere CO₂-Bepreisung. Sollte das Geld dagegen in den Staatshaushalt fließen, lehnt eine deutliche Mehrheit von 71 Prozent eine höhere CO₂-Bepreisung ab. Eine von infratest dimap im August 2022 durchgeführte repräsentative Befragung zeigt, dass rund drei Viertel der Befragten einem Klimageld als Pro-Kopf-Erstattung für alle Bürger:innen zustimmen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, statt der Verschiebung der nächsten Stufe der CO₂-Bepreisung das im Koalitionsvertrag beschlossene Klimageld so bald wie möglich einzuführen.

4. HEIZSTROMKUND:INNEN ANGEMESSEN ENTLASTEN

Eine Besonderheit beim Haushaltsstromverbrauch stellen Heizstromtarife beziehungsweise Wärmestromtarife dar. Diese speziellen Tarife für Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen werden über einen separaten Zähler abgerechnet. Bei Nachtspeicherheizungen handelt es sich in der Regel um Tag-/ Nachttarife, die das Betreiben der Heizung in der Nacht attraktiv machen. Bei Wärmepumpentarifen ermöglichen die Betreiber:innen in der Regel den Netzbetreibern die Möglichkeit Eingriffe in den Betrieb der Verbrauchseinrichtung vorzunehmen. Im Gegenzug profitieren die Betreiber:innen von verringerten Netzentgelten. Lange Zeit waren diese Tarife relativ preisgünstig. Am 1. April 2021 lag der durchschnittliche Bruttogesamtpreis inklusive Umsatzsteuer bei Nachtspeicherheizungen bei 23,39 ct/kWh. Bei Wärmepumpen lag er bei 23,80 ct/kWh.⁹

In Folge der Energiepreiskrise liegen gerade neue Wärmestromtarife jedoch auf einem sehr hohen Preisniveau und größtenteils oberhalb der vorgeschlagenen Strompreisdeckelung von 40 ct/kWh. Auch Preiserhöhungen bei Bestandsverträgen sind zu beobachten. Zudem bedeuten die hohen Preise für neue Wärmestromtarife eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit von neuen Wärmepumpen gegenüber Gasheizungen unter Beachtung des geplanten Gaspreisdeckels von 12 ct/kWh. Diese mutmaßlich nicht intendierte Anreizwirkung, die vorerst den Umstieg von Gasheizungen auf Wärmepumpen unattraktiver macht, sollte korrigiert werden. Es sollte daher für Wärmestrom eine

⁹ Vgl. BNetzA, 2022, Monitoringbericht 2021, https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/Monitoringbericht_Energie2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6, 11.11.2022

separate Preisobergrenze von 30 ct/kWh eingeführt werden.¹⁰ Dies würde die Belastung der Verbraucher:innen begrenzen und Anreize zum Umstieg auf umweltfreundliche Heizsysteme bewahren.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass für Wärmestromtarife eine separate Preisobergrenze von 30 ct/kWh eingeführt wird.

IV. HINTERGRUND ZU DEN ZUFALLSGEWINNEN

Die vom BMWK geplante Strompreisbremse soll teilweise über Einnahmen aus der Abschöpfung von Zufallsgewinnen am Strommarkt und einer sogenannten Solidaritätsabgabe auf Zufallsgewinne von Unternehmen in der EU mit Aktivitäten im Öl-, Gas-, Kohle- sowie Raffineriesektor gegenfinanziert werden. Diese beiden Instrumente sind Teil einer Notfallverordnung der EU, die am 6. Oktober vom EU-Energieministerrat beschlossen wurde.

Der vzbv hatte sich in einer Stellungnahme am 23. September 2022 für die Einführung dieser beiden Instrumente ausgesprochen.¹¹ Grundsätzlich bildet sich der Börsenstrompreis nach dem sogenannten Merit-Order Prinzip. Dieses führt dazu, dass das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten, welches gerade noch zur Nachfragedeckung benötigt wird, preissetzend ist. Da Gaskraftwerke regelbar sind, werden sie nahezu durchgehend zur Stromproduktion benötigt und sind dadurch häufig preissetzend. Der aktuell sehr hohe Gaspreis wirkt sich dadurch direkt auf den Strompreis aus und treibt diesen nach oben. Andere Strom-Erzeugungsquellen wie erneuerbare Energien, Kohlekraft- und Atomkraftwerke erwirtschaften aufgrund dieser Entwicklung hohe Erlöse, denn sie besitzen deutlich geringere Stromgestehungskosten.¹² Diese Erlöse, die bei der Errichtung der Kraftwerke in dieser Höhe überhaupt nicht kalkulierbar waren und daher Zufallsgewinne darstellen, sollten abgeschöpft und umverteilt werden.

Konkret soll die Abschöpfung am Strommarkt mithilfe einer Erlösobergrenze für die aus Windenergie, Solarenergie, Erdwärme, Wasserkraft ohne Speicher, Biomasse-Brennstoffe außer Biomethan, Abfall, Kernenergie, Braunkohle, Erdölzeugnisse und Torf erzielten Markterlöse vorgenommen werden. Die erzielten Markterlöse aus diesen Energiequellen dürfen dabei laut EU-Verordnung höchstens 180 Euro/MWh betragen, wobei die Mitgliedsstaaten national niedrigere Erlösobergrenzen für bestimmte Energiequellen festlegen und somit Gewinne stärker abschöpfen können. Dabei ist darauf zu achten, dass Investitionssignale nicht gefährdet, die Investitionskosten gedeckt und die Stromgroßhandelsmärkte nicht verzerrt werden. Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, dass die Erlösobergrenze sowohl auf zentralisierten Handelsplätzen wie

¹⁰ Vgl. BWP, 2022, Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V., <https://www.waerme-pumpe.de/presse/news/details/bwp-nimmt-stellung-zu-geplanter-gas-und-strompreisbremse/?s=09#content>, 11.11.2022

¹¹ Vgl. vzbv, 2022, Krisengewinne von Energieunternehmen an private Haushalte rückerstatten, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-09/Notfallintervention%20am%20Energemarkt.pdf>, 11.11.2022.

¹² Stromgestehungskosten geben die Umwandlungskosten unterschiedlicher Energieformen in elektrischen Strom an.

auch im bilateralen Stromhandel Anwendung findet. Zudem sollen sowohl die Termin- wie auch die Spotmärkte einbezogen werden.

Das BMWK plant diese Vorgaben mit einem sehr komplexen System umzusetzen. Ausgenommen von der Abschöpfung werden sollen alle Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW. Für alle anderen Anlagen werden im Standardmodell die gestatteten Erlöse in zwei Schritten ermittelt. Im ersten Schritt wird die Abschöpfung anhand eines Spot-Benchmark berechnet. Dazu werden die Markterlöse berechnet, die sich bei einer reinen Vermarktung am Spotmarkt ergeben würden. Da die tatsächlichen individuellen Erlöse in der Regel jedoch von diesen berechneten Erlösen abweichen, wird eine Sicherheitsmarge von 3 ct/kWh gewährt.¹³ Die gestattenden Erlöse können zudem in einem zweiten Schritt anhand einer Hedging-Korrektur berichtigt werden.¹⁴ Somit können Verluste, die aus Hedging entstanden sind korrigiert werden.

Konkret werden die gestatteten Erlöse am Spotmarkt über technologiespezifische Referenzkosten zuzüglich der Sicherheitsmarge berechnet. Die Referenzkosten sollen für Erneuerbare-Energie-Anlagen, die einen anzulegenden Wert nach dem EEG besitzen, genau auf diesen Wert festgesetzt werden. Laut Entwurf sollen somit die Vollkosten dieser Anlagen abgedeckt werden. Für Erneuerbare-Energie Anlagen, die keinen anzulegenden Wert nach dem EEG besitzen, Wind Offshore Anlagen und Abfallanlagen sollen die Referenzkosten 10 ct/kWh betragen. Für Kernenergie sollen die Referenzkosten bis zum 31. Dezember 2022 4 ct/kWh und ab dem 1. Januar 2023 10 ct/kWh betragen.¹⁵ Die höheren Referenzkosten werden von der Bundesregierung mit den durch die Rückbauverschiebung anfallenden Mehrkosten begründet. Für Braunkohle sollen die Referenzkosten anhand einer Formel, die den monatlichen CO₂-Preis zugrunde liegt berechnet.¹⁶ Dabei wird pauschal der CO₂ Faktor der ineffizientesten Braunkohleanlage als Grundlage verwendet. Dies bevorteilt effizientere Anlagen. Für Anlagen mit verkürztem Kohleausstiegsdatum 2030 wird zudem ein Aufschlag von 2,2 ct/kWh auf den Fixkostendeckungsbeitrag gewährt. Diese Maßnahme wird mit einem verkürzten Abschreibungszeitraum dieser Anlagen begründet.

V. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. ZUFALLSGEWINNE AUS ATOM- UND KOHLEENERGIE KONSEQUENT ABSCHÖPFEN

Der vzbv begrüßt, dass das BMWK mit dem geplanten Abschöpfungsmodell technologiespezifischen Erlösbergrenzen einführen möchte. Dies ermöglicht Zufallsgewinne umfangreicher abzuschöpfen. Die Festsetzung der technologiespezifischen Referenzkosten ist jedoch teilweise zu hinterfragen. Denn für Atom- und Braunkohlekraftwerke sind Sonderkonditionen angedacht. Die Erhöhung der Referenzkosten für Atomkraftwerke von 4 ct/kWh auf 10 ct/kWh ab dem 1. Januar 2023 ist sehr drastisch und nicht notwendig. Die Atomkraftwerke konnten in den letzten Monaten aufgrund des hohen

¹³ Für Stromerzeugung aus Wind und Solar gibt es zusätzlich einen spezifischen Aufschlag.

¹⁴ Beim Hedging handelt es sich um eine Absicherung gegenüber Preisentwicklungen

¹⁵ Falls Dekontaminationsarbeiten im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 15. April 2023 vertraglich vereinbart sind, werden die Referenzkosten zusätzlich um 2 ct/kWh angehoben.

¹⁶ $3 \text{ ct/kWh Fixkostendeckungsbeitrag} + (\text{monatlicher CO}_2\text{-Preis} \times 1,236)$

Börsenstrompreises hohe Zufallsgewinne erwirtschaften. Diese Zufallsgewinne werden nicht abgeschöpft und können die durch die politisch beschlossene Rückbauverschiebung Mehrkosten ausgleichen. Es sollte daher auf eine Anhebung der Referenzkosten verzichtet werden. Auch die Bevorzugung für Braunkohleanlagen mit verkürztem Kohleausstiegsdatum 2030 ist nicht nachvollziehbar. Zum einen kam es auch hier in den letzten Monaten zu hohen Zufallsgewinnen. Zum anderen wurde beispielsweise der Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier schon als Kompromiss beschlossen. Denn neben den früheren Abschaltungen von mehreren Kraftwerken, sollen andere Kraftwerke länger im Betrieb bleiben und können somit weitere Gewinne erzielen.¹⁷

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Referenzkosten für Atomkraftwerke für den gesamten Zeitraum auf 40 Euro/MWh und für alle Braunkohlekraftwerke unabhängig von ihrem Betriebsende die gleichen Referenzkosten festzulegen.

2. GEWINNE ZU 100 PROZENT ABSCHÖPFEN

Paragraph 14 des Strompreisbremsegesetzes sieht vor, dass Anlagenbetreiber von Stromerzeugungsanlagen 90 Prozent der im jeweiligen Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Überschusserlöse an den Netzbetreiber zahlen müssen. Dies bedeutet, dass 10 Prozent der Erlöse beim Anlagenbetreiber verbleiben. Da die zugestandenen Erlöse bereits mit Sicherheitszuschlägen bedacht sind, ergibt sich aus Sicht des vzbv keine Notwendigkeit nur 90 Prozent abzuschöpfen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, 100 Prozent der Überschusserlöse der Anlagenbetreiber abzuschöpfen.

¹⁷ Vgl. Bundesregierung, 2022, Schnellerer Ausstieg aus der Braunkohle, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kohleausstieg-2030-2139228>, 11.11.2022.

ENERGIESPERREN WIRKSAM VERHINDERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zu Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes
(EnWG) im Rahmen des Strompreisbremsen-Gesetzes und
zu Anpassungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGBII)
im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes

5. Dezember 2022

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Frei wählbare Höhe der Abschlagszahlung garantieren	4
2. Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen.....	6
3. Informationskampagne zur Verhinderung von Energiesperren	7
4. Fähigkeit zu sozial differenzierten Direktzahlungen des Bundes schaffen	7

I. ZUSAMMENFASSUNG

Das Strompreisbremsen-Gesetz soll die Voraussetzungen für die Verhängung einer Energiesperre in den Grundversorgungsverordnungen (GVV) für Strom und Gas erweitern. Gleichzeitig sollen diese erweiterten Regeln temporär, das heißt bis Ende April 2024, annähernd vollständig ins EnWG übertragen werden. Dadurch erlangen sie Gültigkeit für alle Lieferverträge, auch solche außerhalb der Grundversorgung. Insbesondere das Instrument von Abwendungsvereinbarungen soll durch die Vorschläge der Bundesregierung ausgeweitet werden.

So sollen Verbraucher:innen temporär die Möglichkeit erhalten, Energieschulden für einen gewissen Zeitraum zu stunden. Konkret können Kund:innen, die mit ihrem Energielieferanten eine Abwendungsvereinbarung geschlossen haben, die Zahlungsverpflichtungen zur monatlichen Schuldentilgung für bis zu drei Monate aussetzen. Allerdings müssen sie ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten weiter erfüllen. Das heißt, die monatlichen Abschlagszahlungen müssen weiterhin gezahlt werden. Ansonsten droht weiterhin eine Energiesperre. Diese Regelung soll sowohl ins EnWG als auch in die GVV übernommen werden.

Das Verbraucherschutzniveau hinsichtlich Energiesperren soll also insgesamt erhöht und zudem temporär zwischen Verträgen innerhalb und außerhalb der Grundversorgung (Sonderverträge) angeglichen werden. Bis zum 31. Dezember 2023 soll überprüft werden, ob die Laufzeit der temporären Änderungen im Energierecht über den 30. April 2024 hinaus verlängert werden soll.

Gleichzeitig wurde im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes eine Bestimmung geändert, nach der Leistungen nun bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden können, sofern damit Kosten aus der Jahresabrechnung von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln wie Öl oder Holzpellets gedeckt werden sollen.

Der vzbv begrüßt die Vorschläge der Bundesregierung grundsätzlich.

Der vzbv fordert aber eine Lösung, mit der betroffene Verbraucher:innen ohne eigenen Antrag sowohl von Energiesperren als auch von den Zusatzkosten freigehalten werden. Wenn dies nicht umgesetzt wird, dann müssen die geplanten Regelungen ergänzt werden. Der vzbv fordert dann unter anderem, dass

- im EnWG temporär festgeschrieben wird, dass Haushaltskund:innen in laufenden Vertragsverhältnissen ihren monatlichen Abschlag frei festlegen können.
- der Härtefallfonds für private Verbraucher:innen mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet wird und die Sozialämter personell verstärkt werden.
- die Bundesregierung frühzeitig über die Möglichkeiten zur Beantragung von Sozialleistungen zur Begleichung von Energieschulden informiert.
- die Bundesregierung spätestens bis Mitte 2023 die Voraussetzungen für sozial-differenzierte Direktzahlungen des Bundes schafft.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

Die aktuellen und für das kommende Jahr angekündigten Preissteigerungen für Strom und Gas – aber auch für andere Energieträger – bringen viele Verbraucher:innen in Zahlungsschwierigkeiten. Die unterschiedlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung verringern zwar die Mehrbelastung, können und sollen diese aber nicht komplett ausgleichen. So sind insbesondere die Gas-, Wärme, und Strompreisbremsen so konzipiert, dass sie die Kosten für Strom und Gas im Jahr 2023 auf rund das Doppelte der Kosten des Jahres 2021 begrenzen, sofern der Verbrauch nicht gesenkt wird. Gerade Haushalte mit niedrigen Einkommen haben aber oftmals alle Einsparpotentiale bereits in der Vergangenheit und spätestens 2022 realisiert. Gleichzeitig verkonsumieren über 60 Prozent der Menschen in Deutschland bereits jetzt ihr gesamtes verfügbares Einkommen und haben dementsprechend keinen finanziellen Spielraum für weitere Belastungen.¹ Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass bestimmte Gruppen, insbesondere Verbraucher:innen mit geringen Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs, die zusätzlichen Kosten, die auf sie 2023 zukommen, nicht zahlen werden können.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht ergeben sich für Verbraucher:innen mit geringen Einkommen, die ihre monatlichen Energiekosten aufgrund der gestiegenen Preise zukünftig nur noch in Teilen – also nur in gleichen Höhe wie vor einer Preiserhöhung – zahlen können, neue Handlungsoptionen. Sofern diese Maßnahmen um die im folgenden vorgeschlagenen Punkte ergänzt werden, können sie in Summe einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Energiesperren in diesem Winter leisten und sind entsprechend zu begrüßen.

1. FREI WÄHLBARE HÖHE DER ABSCHLAGSZAHLUNG GARANTIEREN

In der Regel erhöhen Energielieferanten nach einer Preiserhöhung auch die monatlichen Abschlagszahlungen ihrer Kund:innen. Viele Lieferanten gewähren ihren Kund:innen aber grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Abschlag auch selber anzupassen, etwa wenn diese erwarten, dass ihr Verbrauch aufgrund geänderter Lebensverhältnisse geringer ausfällt – etwa nach dem Auszug erwachsener Kinder.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht wären nun grundsätzlich alle Energielieferanten verpflichtet, ihren Kund:innen mit Androhung der Sperre gleichzeitig eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Diese legt fest, dass der Lieferant auf eine Sperre verzichtet, sofern die Kund:innen sowohl ihre monatlichen Abschläge als auch eine bestimmte Rate zur Bedienung der Schulden bezahlen. Gleichzeitig könnten die Kund:innen von ihrem Energielieferanten eine dreimonatige Aussetzung der Ratenzahlungen verlangen. In dieser Zeit müssten sie dann allerdings ihre monatlichen Abschläge weiterhin zahlen können.

Wenn Kund:innen nun aktiv nach der Erhöhung ihres Abschlags diesen wieder auf die ursprüngliche Höhe herabsenken, verschieben sie die aus der Preiserhöhung folgenden zusätzlichen finanziellen Belastungen von den monatlichen Abschlagszahlungen

¹ Verband der Privaten Bausparkassen e.V., Juli 2022: Weniger als 40 Prozent können sparen – Sommerumfrage 2022 der privaten Bausparkassen; <https://www.bausparkassen.de/blog/2022/07/12/weniger-als-40-prozent-koennen-sparen-sommerumfrage-2022-der-privaten-bausparkassen/>, aufgerufen am 01.12.2022

auf den Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Zu diesem Zeitpunkt müssen sie dann allerdings mit erheblichen Nachforderungen rechnen. Diese Vorgehensweise hätte für sie den Vorteil, dass ihnen erst ab dem Zeitpunkt der Jahresabrechnung in Zahlungsverzug gegenüber ihrem Energielieferanten geraten und nicht bereits nach wenigen unvollständig gezahlten Abschlägen.²

In einem weiteren Schritt müssen Verbraucher:innen nun die Möglichkeit haben, diese beim Lieferanten aufgelaufenen Schulden bezahlen zu können, auch wenn ihnen dafür eigene finanzielle Mittel fehlen. Hierfür können sie Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 SGB XII beantragen, um damit innerhalb dieser drei Monate ihre Energieschulden zu begleichen.³ Alternativ sollen sie zur Deckung von erhöhten Heizkosten künftig auch einmalig Bürgergeld nach § 37 SGB II beantragen können (siehe auch: 2. Härtefallfonds für Verbraucher:innen mit geringem Einkommen). Auf diesem Weg würden sie die Bedingungen ihrer Abwendungsvereinbarung erfüllen und eine Energiesperre vermeiden.

Grundsätzlich bestand die hier beschriebene Möglichkeit zu Beantragungen von einmaligen Leistungen zur Tilgung von Energieschulden bereits vor den aktuell geplanten Gesetzesänderungen. Durch die im Vorschlag der Bundesregierung vorgesehene Verpflichtung aller Energielieferanten, ihren Kund:innen eine Abwendungsvereinbarung anzubieten und der Möglichkeit, die sich daraus ergebenden Zahlungen für drei Monate zu stunden, hätten Verbraucher:innen in dieser Fallkonstellation nun mehr Zeit, diese Mittel beim Sozialamt zu beantragen, ohne dass ihre Versorgung unterbrochen wird, während sie auf die Bearbeitung ihres Antrags warten. Insofern würde diese Änderung einen Beitrag dazu leisten, dass mehr Verbraucher:innen von dieser Möglichkeit profitieren und Energiesperren insgesamt damit stärker vermieden werden können.

Da diese Leistungen der Sozialhilfe beziehungsweise im Rahmens des Bürgergelds jedoch nicht als regelmäßiger Zuschuss zu einer monatlichen Abschlagszahlung, sondern lediglich einmalig zur Schuldentilgung gezahlt werden, ist es für die Verbraucher:innen essentiell, dass ihre Schulden nicht nach und nach durch nicht vollständig gezahlte Abschläge entstehen, sondern auf einmal im Rahmen der Jahresabrechnung. Aus diesem Grund ist es für das Funktionieren des hier beschriebenen Weges essentiell, Verbraucher:innen das Recht einzuräumen, ihre monatlichen Abschläge auf ein für sie leistbares Niveau abzusenken. Hierzu muss § 41b Absatz 3 EnWG (Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung) entsprechend angepasst werden.

Gleichzeitig hat diese Form der Schuldenübernahme durch den Staat den Nachteil, dass die finanziellen Belastungen durch die ungenügenden Abschläge zunächst von

² Folgende Voraussetzungen gelten, bevor die Energiebelieferung unterbrochen werden kann: Rechnungen wurden trotz Mahnung nicht gezahlt, der Zahlungsverzug gegenüber dem Lieferanten beträgt den doppelten Monatsabschlag, mindestens aber 100 Euro. Sofern kein Monatsabschlag vereinbart wurde, muss der Zahlungsverzug mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrags ausmachen. Der Energielieferant ist verpflichtet, betroffenen Haushaltskund:innen mit der Androhung einer Unterbrechung der Energielieferung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für Haushaltskund:innen keine Mehrkosten verursachen.

³ Sozialrechtlich gibt es einen grundsätzlichen Anspruch auf Hilfe zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage, wobei eine drohende Energiesperre als vergleichbare Notlage einzustufen ist (so auch in § 22 Abs. 8 SGB II). § 21 Absatz 2 SGB XII formuliert für § 36 SGB XII eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Leistungsausschluss gemäß § 21 S. 1 SGB XII, womit in diesem Fall die Schuldenübernahme auch für erwerbsfähige Personen in Betracht kommt, die sonst unter SGB II fallen würden, aber keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Somit haben auch Personen, die grundsätzlich ein reguläres Einkommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Übernahme von Energieschulden zur Vermeidung einer Energiesperre.

den Energieversorgungsunternehmen getragen werden müssen. Deshalb sollte die Bundesregierung zusätzliche Mittel bereitstellen, um Energieversorgungsunternehmen, die von hohen Zahlungsausfällen betroffen sind, temporär vor Liquiditätsproblemen zu schützen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass § 41b Absatz 3 EnWG insofern geändert wird, dass Haushaltskund:innen in laufenden Vertragsverhältnissen von Gas- und Stromlieferungen zumindest bis Ende 2023 ihren monatlich zu zahlenden Abschlag frei festlegen können.

Der vzbv fordert, dass Energieversorgungsunternehmen, die von einer temporär hohen Anzahl von Zahlungsausfällen betroffen sind, durch zusätzliche finanzielle Mittel geschützt werden.

2. HÄRTEFALLFONDS FÜR VERBRAUCHER:INNEN MIT GERINGEN EINKOMMEN

Der vzbv begrüßt, dass durch eine Änderung im Zweiten Sozialgesetzbuch Anträge für Mittel zur Deckung von erhöhten Kosten, die sich aus den Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder für die Bevorratung von Heizmitteln ergeben, zukünftig drei Monate rückwirkend gestellt werden können. Insbesondere für Kosten, die durch den Einkauf von Heizöl, Holzpellets oder Flüssiggas entstehen, ist dies essentiell. Weil Verbraucher:innen, die diese Heizungsformen nutzen, nicht von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren müssen sie auf anderem Weg entlastet werden.⁴

Die Bundesregierung hat beschlossen, hierfür einen Fonds „Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum“ mit einem Finanzvolumen von bis zu 500 Millionen Euro einzurichten.⁵ Da eine weitaus größere Zahl von Menschen im Vergleich zum vergangenen Jahr auf diese Form der staatlichen Hilfe angewiesen sein könnte, sollten die dafür eingeplanten finanziellen Mittel aufgestockt und die Sozialämter personell verstärkt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Härtefallfonds für private Verbraucher:innen mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet wird.

Der vzbv fordert, die Sozialämter personell zu verstärken, um das zu erwartende höhere Antragsvolumen zeitnah bearbeiten zu können.

⁴ vzbv, Oktober 2022: Energiepreisbremse: keine Ungleichbehandlung von Öl- und Biomasseheizungen. vzbv veröffentlicht Positionspapier zur Entlastung von Haushalten mit Öl- und Biomasseheizungen, <https://www.vzbv.de/publikationen/energiepreisbremse-keine-ungleichbehandlung-von-oel-und-biomasseheizungen>, aufgerufen am 29.11.2022

⁵ Bundeskanzleramt, November 2022: ECKPUNKTE Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom; <https://www.tga-fachplaner.de/sites/default/files/22-11-02-gas-strompreisbremse-eckpunktepapier.pdf>, aufgerufen am 01.12.2022

3. INFORMATIONSKAMPAGNE ZUR VERHINDERUNG VON ENERGIESPERREN

Es ist zu befürchten, dass 2023 eine nicht unerhebliche Zahl von Verbraucher:innen mit geringen Einkommen trotz Inanspruchnahme aller bisher auf den Weg gebrachten Unterstützungsleistungen die erhöhten Abschläge oder hohe Nachzahlungen für ihren Energiebezug nicht mehr bezahlen wird können.

Umso wichtiger ist es, dass die privaten Verbraucher:innen frühzeitig und bestmöglich über die vorhandenen Möglichkeiten informiert werden, die das Sozialrecht vorsieht, um einmalige Leistungen für die Begleichung von Energieschulden zu beantragen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Kampagne „80 Millionen gemeinsam für den Energiewechsel“ über die Möglichkeiten zur Beantragung von Sozialleistungen zur Begleichung von Energieschulden zu informieren.

4. FÄHIGKEIT ZU SOZIAL DIFFERENZIIERTEN DIREKTZAHLUNGEN DES BUNDES SCHAFFEN

Die von der Bundesregierung gewählten Maßnahmen zur Verhinderung von Energiesperren sind in der Umsetzung sehr komplex und deshalb fehleranfällig. Auch müssen die von den Verbraucher:innen nicht getragenen Kosten eines laufenden Jahres bis zur Jahresabrechnung und der Genehmigung der Anträge auf Sozialleistung im Folgejahr von den Energieversorgungsunternehmen vorgestreckt werden.

Aus diesem Grund wäre aus Sicht des vzbv ein alternativer Mechanismus zu bevorzugen, bei dem bedürftige Verbraucher:innen monatliche Direktzahlungen durch den Staat erhalten. Diese Zahlungen würden sie wiederum in die Lage versetzen, die Abschlagszahlungen gegenüber ihrem Energielieferanten in adäquater Höhe zahlen zu können. Gleichzeitig könnte dadurch vermieden werden, dass Energielieferanten aufgrund der zu geringen monatlichen Abschlagszahlungen dieser Gruppe in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Ein Mechanismus wurde zwar mit dem Jahressteuergesetz 2022 ermöglicht, die Umsetzung ist aber offen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen im Energierecht schnellstmöglich einen Mechanismus zur Verhinderung von Energiesperren einführt, mit dem bedürftige Verbraucher:innen mit direkten Zahlungen unterstützt werden.